

# Satzung für den Beirat Reservistenarbeit

### § 1: Name, Sitz und Rechtsform

Der Beirat Reservistenarbeit (Beirat ResArb) ist ein eigenständiges Gremium, das auf Basis bestehender Grundlagendokumente (z.B. Strategie der Reserve (SdR)) und in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) sowie zu dessen Unterstützung und nach dessen Vorgaben Reservistenarbeit leistet, eine intensive Zusammenarbeit mit der Bundeswehr pflegt und dem Verband der Reservisten der Bundeswehr e.V. (VdRBw) administrativ zugeordnet ist (siehe § 6).

#### § 2 Zweck, Zielsetzung und Auftrag

Der Beirat ResArb koordiniert die Reservistenarbeit seiner Mitgliedsverbände und -vereinigungen, erarbeitet gemeinsame Vorschläge für die Reservistenarbeit und vertritt die gemeinsamen Ziele und Interessen nach außen. Hierfür arbeitet er eng mit den zuständigen Stellen im BMVg und dessen nachgeordnetem Bereich sowie mit dem VdRBw zusammen.

## § 3: Struktur und Mitgliedschaft

- 1. Im Beirat ResArb haben sich die in der ResArb tätigen Verbände und Vereinigungen zusammengeschlossen, die nach den Vorgaben des BMVg ResArb leisten.
- Im Beirat können nur solche Verbände/Vereinigungen Mitglied sein, die seitens des BMVg für die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder auf der Basis bestehender Gesetze und Verordnungen anerkannt sind.
- 3. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Beiratsmitglieder in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung durch den Beirat berufen und abberufen. Beschlüsse über die Ausübung des Vorschlagsrechts<sup>1</sup> werden vom Beirat einstimmig gefasst. Unberührt bleibt das Recht des einzelnen Mitglieds, jederzeit das Ruhen seiner Mitgliedschaft oder seine Entlassung aus dem Beirat zu erklären.
- 4. Das Wiederaufleben der Mitgliedschaft wird durch Erklärung des Mitglieds und durch Beschluss des Beirats festgestellt. Solange die Mitgliedschaft ruht, ruhen alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Mitglieder ergeben. Im Verzeichnis der Beiratsmitglieder wird vermerkt, seit wann die Mitgliedschaft eines Mitglieds ruht oder wie lange sie geruht hat.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Ausübung des Vorschlagsrechts bezieht sich hier ausschließlich auf die Aufnahme und Abberufung von Mitgliedern des Beirats. Weitere Regelungen zu Abstimmungen und Wahlen werden in der Geschäftsordnung des Beirats Reservistenarbeit festgelegt.



- 5. Im Beirat vertreten grundsätzlich die Präsidenten<sup>2</sup> bzw. Vorsitzenden ihren Verband oder ihre Vereinigung. Sie können sich durch einen von ihnen bestimmten Beauftragten vertreten lassen.
- 6. Die Mitglieder des Beirats wählen den ehrenamtlichen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die jeweilige Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### § 4 Aufgaben des Beirats ResArb

- 1. Die im Beirat ResArb vertretenen Verbände und Vereinigungen orientieren ihre Aktivitäten in den Aufgabenfeldern "Sicherheitspolitische Arbeit" und "Information und Betreuung" und "Militärische Ausbildung" nach Inhalt und Zielsetzung grundsätzlich an den durch das Bundesministerium der Verteidigung erlassenen Grundlagendokumenten in der jeweiligen gültigen Fassung, mit Schwerpunkt auf allen Feldern, die die beorderungsunabhängige Reserve betreffen.
- 2. Im Wesentlichen ergeben sich daraus folgende Aufgaben:
  - a) Beratung des BMVg in allen Reservistenangelegenheiten,
  - Koordination der in der Reservistenarbeit t\u00e4tigen Verb\u00e4nde und Vereinigungen und die Vertretung ihrer diesbez\u00fcglichen Interessen gegen\u00fcber der \u00d6ffentlichkeit, Parlament und Bundesregierung,
  - c) Förderung der Zusammenarbeit mit der aktiven Truppe in Reservistenangelegen-heiten,
  - d) enge Zusammenarbeit mit dem VdRBw und Sicherstellung der Unterstützung der dem Beirat angehörigen Verbände durch diesen,
  - e) Mitwirkung bei der Gewinnung von Personal für die Bundeswehr insbesondere durch Werbung von Mitgliedern oder - wo angezeigt - Ungedienten für eine Laufbahn in der Reserve,
  - f) Mittlerfunktion für die Vertretung der Aufgaben und Interessen der Streitkräfte innerhalb der Zivilgesellschaft,
  - g) Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Veteranenkultur und deren Verankerung in der Gesellschaft,
  - h) Teilnahme im Auftrag der Verbände und/oder des BMVg an Veranstaltungen von Reservisten- und Veteranenverbänden im In-und Ausland,
  - i) Vertretung der Beiratsverbände im internationalen Rahmen gem. Absprache mit dem BMVg

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> "Werden in dieser Satzung sprachlich vereinfachende Bezeichnungen wie z. B. "Bundesminister", "Präsident" oder "Reservist" etc. verwendet, beziehen sich diese auf alle Geschlechter in gleicher Weise."



- j) Mitwirkung in der Ausgestaltung der Veteranenarbeit über den Vorsitzenden des Beirats oder seinen Stellvertreter und
- k) Förderung einer ausgewogenen Traditionspflege im Sinne des Traditionserlasses der Bundeswehr.

#### § 5 Arbeitsweise

- 1. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter
  - a) vertritt in grundsätzlichen Angelegenheiten der Reserve die Positionen der Mitgliedsverbände und –vereinigungen gegenüber dem Beauftragten Reservistenangelegenheiten (BeaResAngel) der Bundeswehr,
  - b) nimmt als bevollmächtigter Vertreter des Beirats an Besprechungen und Veranstaltungen des BMVg und im Auftrag des BMVg an anderen auch internationalen Veranstaltungen (z.B. WVF) teil,
  - c) vertritt den Beirat und seine Tätigkeit nach außen,
  - d) nimmt nach Absprache mit den Präsidenten der Mitgliedsverbände oder –vereinigungen an ausgewählten Veranstaltungen/Besprechungen dieser Organisationen teil und
  - e) stimmt grundsätzliche Fragen der administrativen, planerischen, personellen und finanziellen Unterstützung zur Erfüllung der Aufgaben des Beirates mit dem VdRBw ab.

### 2. Beratungen des Beirats

- a) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen selbst. Den Wünschen des Bundesministeriums der Verteidigung auf Beratung bestimmter Themen wird er Rechnung tragen. Zu seinen Sitzungen kann der Beirat Gäste und Sachverständige einladen.
- b) Der Bundesminister der Verteidigung und seine Beauftragten können jederzeit an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
- c) Der Bundesminister der Verteidigung versieht den Beirat mit den zur sachdienlichen Behandlung seiner Beratungsgegenstände erforderlichen Informationen.
- 3. Schriftliche Stellungnahmen des Beirats

Die Ergebnisse seiner Beratungen teilt der Beirat dem Bundesminister der Verteidigung in Form schriftlicher Stellungnahmen mit. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 6: Zusammenarbeit mit dem Verband der Reservisten der Bundeswehr e.V.

 Der Beirat wird durch den VdRBw zur Erfüllung seiner Aufgaben administrativ, planerisch, organisatorisch und auf Antrag durch Bereitstellung von Mitteln aus den Zuwendungen, die der VdRBw aus dem Bundeshaushalt erhält, unterstützt.



- 2. Die Führung der Sekretariatsgeschäfte sowie weitere administrative Unterstützungsleistungen des Beirats werden durch Angehörige der Geschäftsstelle des VdRBw sichergestellt.
- 3. Für Veranstaltungen der Mitgliedsverbände und -vereinigungen des Beirats für Reservistenarbeit im Rahmen der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit können Ausgaben durch den VdRBw übernommen werden, wenn sie als kooperationsbezogene Veranstaltungen mit dem VdRBw durchgeführt werden und für andere, dem Beirat angehörige Verbände und Vereinigungen, grundsätzlich geöffnet sind.

Über die Förderbarkeit entscheidet der VdRBw.

## § 7 Inkrafttreten:

Diese Satzung gilt mit Wirkung vom 15. Januar 2021 und ersetzt die bisherigen Grundlagenpapiere<sup>3</sup>

Anlage: Mitgliedsverbände, -vereinigungen des Beirats Reservistenarbeit

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Grundlagenpapiere des Beirats Reservistenarbeit: "Leitlinie für die Durchführung der Zusammenarbeit zur gegenseitigen Unterstützung der im "Beirat Reservistenarbeit" zusammengeschlossenen Verbände/ Vereinigungen" sowie Vereinbarung des Beirates Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung in der Reservistenarbeit" beide vom 29. März 2012.